

Textlicher Teil

Nördlich und südlich der Aufschließungsstraße müssen die neuen Baukörper parallel zu den Häusern Im Beukenbusch 4 bzw. 6 angeordnet werden und mit einer Ecke die vordere Baugrenze berühren. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist lediglich der südlich der neuen Aufschließungsstraße gelegene westliche Baukörper im Bereich des Flurstückes 102, Flur 17, Gemarkung Frintrop.

Die Errichtung von Bauwischgaragen in der Flucht der Hauptgebäude ist aus gestalterischen Gründen nicht zulässig. Der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garage (Eingangsseite) muß mindestens 5,0 m betragen.

In den WR-Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.

Die eingetragenen Zahlen der Vollgeschosse gelten für eine Traufhöhe, die einer Bauhöhe mit Normalgeschossen (max. 3,0 m) entspricht.

Die straßenseitige Einfriedigung muß durch Rasenkantensteine oder durch offene Einfriedigungen bis zur max. Höhe 0,90 m erfolgen. Die von der Straßenseite abgewandten Grundstücksgrenzen dürfen nur mit offenen Einfriedigungen (Maschendraht oder Spriegelzaun) bis zu einer Höhe von max. 1,25 m vorgesehen werden. Die Grundstücke sind weitgehend einzugrünen und gärtnerisch zu pflegen.